

Dies waren die sämmtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. — Der Abg. v. Rostiz-Paulsdorf hat das Wort!

Abg. v. Rostiz-Paulsdorf: Die hohe Kammer hat vor einigen Tagen der vierten Deputation zwei Petitionen überwiesen, nämlich Nr. 269 und 273 der Hauptregistrande. Die erste Petition geht aus von Christian Friedrich Gerhardt zu Cölln bei Meissen; sie ist dunkel und unverständlich. Der Petent glaubt mehrere wichtige Erfindungen und Entdeckungen im Bereiche des Feldbaues und in Benutzung der Wohnungen bei Menschen und Thieren gemacht zu haben und wünscht von der Ständeversammlung zu Ausführung seiner, wie er glaubt, höchst wichtigen Entdeckungen die erforderlichen pecuniären Mittel gewährt zu haben. Die Deputation hat sich der Prüfung dieses Schriftstückes unterzogen und gefunden, daß es auf Grund von §. 115 sub e und h als unzulässig zu bezeichnen sei, indem Unterstützungen wohl nicht in das Bereich der Kammerbeschlüsse zu ziehen sind.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auf Grund des von dem Herrn Vorsitzenden der vierten Deputation erstatteten Vortrags die von der vierten Deputation als unstatthaft erachtete Petition als erledigt erklären und zu den Acten nehmen? — Genehmigt.

Abg. v. Rostiz-Paulsdorf: Es ist ferner mittelst Protokollextractes von der Ersten Kammer wie die vorige Petition auch die Petition eines gewissen Alwin Rade in Lungwitz bei Kreischa der vierten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Der Petent verlangt unter Beifügung einer abschlägigen Antwort des Ministeriums des Innern ziemlich kategorisch, daß ihm die hohe Ständeversammlung nunmehr einen angemessenen Lohn für eine von ihm erfundene Wassermühle, die sogenannte Wasserschnecke, bewillige.

(Lachen in der Kammer.)

Ganz abgesehen davon, daß auch hier §. 115 der Landtagsordnung sub e und g schon maßgebend sein dürfte, so schlägt auch hier, wie vorhin, §. 115 sub h insbesondere ein, indem eine Lohnertheilung ebensowenig zum Wirkungskreis der Stände gehören möchte und die Deputation muß diese Petition daher ebenfalls als unzulässig bezeichnen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diese Petition beilegen? — Genehmigt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zu der fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines neuen Gesetzes, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. Der Herr Referent wird uns Vortrag erstatten.

Referent Dr. Braun: Wir sind bei §. 6 stehen geblieben, welcher so lautet:

§. 6.

Walzende Grundstücke.

In dem Falle des §. 2 unter b sind geschlossene und walzende Grundstücke, soweit es zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, der Zusammenlegung in gleicher Maaße unterworfen.

In dem Falle §. 2 unter a ist es den Provocanten unbenommen, die ihnen zugehörigen walzenden Grundstücke mit zur Zusammenlegung zu geben. Dagegen sind die dem Provocaten zugehörigen walzenden Grundstücke der gezwungenen Zusammenlegung nur insoweit unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Besitzungen nothwendig macht.

Zu §. 6 sind folgende Motiven gegeben:

Zu §. 6.

Die im ersten Abschnitte dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung ist durch die §. 2 unter b und §. 4 enthaltene bedingt.

Der neue Zusatz zu Anfang des zweiten Abschnitts versteht sich zwar eigentlich von selbst. Dies ist aber zuweilen insoweit verkannt worden, als man versucht hat, dem Besitzer walzender Grundstücke sein darauf beruhendes Stimmrecht abzuspochen.

Bedenklich hat es dagegen geschienen, auf den Antrag des Landesculturraths einzugehen:

daß den Besitzern walzender Grundstücke ein Provocationsrecht nur dann zustehen solle, wenn sie auf die walzende Eigenschaft derselben verzichten.

Dann zuvörderst würde dabei nicht bloß das Provocationsrecht, sondern auch das Stimmrecht in Betracht kommen müssen und ersteres nicht füglich ohne letzteres zu entziehen sein. Da aber der Vorschlag des Landesculturraths den Fall voraussetzt, daß der Besitzer des walzenden Grundstücks zugleich Eigenthümer einer geschlossenen Besitzung ist, ein solcher aber insonderheit auch wegen dieser walzenden Grundstücke ein sehr erhebliches Interesse an der Zusammenlegung haben kann, so würde es ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in seine Rechte sein, die Ausübung seines Stimmrechts von einer so wesentlichen Beschränkung in der ferneren Gebahrung mit seinem Eigenthum abhängig zu machen.

Der Bericht sagt:

§. 6.

Nach dem zeitherigen Gesetze sind walzende Grundstücke nur insoweit der gezwungenen Zusammenlegung unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Güter nothwendig macht. Dagegen hat die Vorlage den Unterschied zwischen walzenden und geschlossenen Grundstücken in den Fällen des §. 2b, soweit davon die Zusammenlegung abhängig, insofern ganz folgerichtig hinweggenommen, als offenbar in den Fällen, wo es sich um bloße Aufhebung eines Koppelhütungsverbandes oder um Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit zu einem Grundstücke handelt, darauf nichts ankommen kann, ob das diesfallige, die Zusammenlegung verlangende oder sie dulbende Grundstück zu einem geschlossenen Besitz gehört oder nicht,